



Update Fotorecht.



Personenfotografie

Personen sind häufig Motive in Fotografien. Neben Porträtaufnahmen sind Personen oft auch Gegenstand von Straßen- oder Veranstaltungsfotografie.

Die rechtlichen Anforderungen sind mitunter hoch und können bei Nichtbeachtung zu erheblichen Gegenansprüchen führen.

Im Grundsatz gilt: Jeder Mensch kann selber bestimmen, ob Bilder, die ihn ablichten, veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen. Ein Selbstbestimmungsrecht, ob man überhaupt fotografiert wird, besteht hingegen nur mit Einschränkungen. Insoweit ist die oft gelesene Definition, dass jeder Mensch selbst bestimmen darf, ob er fotografiert wird, nicht ohne weiteres richtig.



Zu unterscheiden ist daher die Frage, ob eine Fotografie angefertigt oder verwertet werden darf.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass mit Einwilligung der abzubildenden Person alles erlaubt ist. Es muss lediglich eine Einwilligungsfähigkeit vorliegen. Diese ist unproblematisch bei volljährigen und voll geschäftsfähigen Personen anzunehmen, die sich im Zeitpunkt der Einwilligung in Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten befunden haben. Vorsicht also bei Partybildern, wo der betrunkene Partygast seine Einwilligung zur Verbreitung von freizügigen Fotos gegeben hat. Liegt hier eine auch nur vorübergehende Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit vor, kann eine Einwilligung nicht wirksam erteilt werden.

Problematisch ist die Einwilligungsfähigkeit auch bei Minderjährigen. Hier entscheidet der Einzelfall, die Art der Fotografie und die beabsichtigten Verwendung, ob eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt. Der 14jährige Jugendliche kann unproblematisch beispielsweise im Rahmen einer Ferienfreizeit seine Zustimmung dazu erteilen, dass seine Abbildung auf der Facebook-Seite der Schule öffentlich zugänglich gemacht wird. Die 16jährige Jugendliche wird aber keine Zustimmung dazu gegeben können, dass Fotos mit erotischer Ausprägung verwertet werden. Hierzu müssten beide Elternteile und die Jugendliche selber zustimmen. Insoweit kommt es bei Minderjährigen immer auf den Einzelfall an, ob sie selber oder nur gemeinschaftlich mit den Erziehungsberechtigten zustimmen können. Generell ist daher bei der Fotografie von Minderjährigen Vorsicht geboten.

Liegt keine Einwilligung vor, darf eine Person zu privaten Zwecken, also für das private Fotoalbum ohne jegliche Verwertungshandlung, jederzeit fotografiert werden, wenn hierdurch nicht in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen wird. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht kann in verschiedenen Situationen betroffen sein. Auch wer nur bestimmungsgemäß spärlich bekleidet oder nackt sich im öffentlichen Raum bewegt, wie z.B. in Schwimmbädern, Saunen, am FKK-Strand, darf selbst zu privaten Zwecken nicht abgelichtet werden. Das Gleiche gilt für Personen, die sich im geschützten Bereich ihrer Wohnung oder ihres Gartens aufhalten. Diese Privatsphäre ist Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Personen, die sich jedoch ansonsten in öffentlich zugänglichen Bereichen bewegen, dürfen für private Zwecke jederzeit fotografiert werden. Bei der Urlaubsfotografie braucht man sich daher keine Gedanken zu machen etwas Unerlaubtes zu tun, wenn fremde Personen sogar als eigentliches Motiv abgebildet werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur für das private Fotoalbum.

Denn bereits die Teilnahme mit dem Bild an einem Fotowettbewerb oder das Einstellen in einem sozialen Netzwerk ist eine Verwertungshandlung und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des/der Abgebildeten, soweit nicht eine von drei Ausnahmen vorliegt.



Das Kunsturhebergesetz von 1907 (!) bildet hierzu die gesetzliche Grundlage. § 22 KunstUrhG bestimmt zunächst, dass die Einwilligung des Abgebildeten für jedwede Verwertungshandlung erforderlich ist. § 23 KunstUrhG zählt hierzu aber drei Ausnahmetatbestände auf:

Zunächst müssen Personen der Zeitgeschichte nicht um Erlaubnis gefragt werden, wenn Abbildungen von ihnen verwertet werden. Diese Ausnahmevorschrift soll das Informationsrecht der Öffentlichkeit über Vorgänge allgemeiner Bedeutung gewährleisten. Deshalb kommt es aber auch auf die öffentliche Relevanz des abgebildeten Vorganges und nicht die öffentliche Relevanz der Person an. Angela Merkel darf im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung daher ohne weiteres abgebildet und das Bild verwertet werden ohne, dass sie vorher um Erlaubnis gefragt wird. Eine Abbildung, die im Rahmen eines Vorganges ohne öffentliche Relevanz (z.B. beim Einkaufen) gefertigt worden ist, darf hingegen nicht ohne Erlaubnis verwertet werden. So weit greift die Ausnahme des § 23 KunstUrhG nämlich nicht.

Sehr viel bedeutsamer für die Fotografie ist jedoch die Abbildung von Personen als bloßes Beiwerk. Als Beiwerk ist eine Person auf einer Abbildung zu klassifizieren, wenn die Person weggelassen werden kann, ohne dass sich der Gegenstand und Charakter des Bildes verändert. Diese Frage zu beantworten kann mitunter sehr schwierig sein. Es geht hier nicht darum, dass die abgebildete Person durch eine andere Person austauschbar erscheint. Sondern es geht vielmehr darum, dass sich an der Stelle, an der sich die Person befindet auch nur Landschaft befinden kann, ohne, dass sich Gegenstand und Charakter des Bildes verändert. Allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe können hier nicht definiert werden. Es kommt auch hier auf jeden Einzelfall an. Es kann jedoch gesagt werden, dass bei abnehmender Individualisierbarkeit der abgebildeten Person das Erfordernis einer Einwilligung sinkt.

Schließlich ist die Zustimmung zur Verwertung nicht erforderlich von Personen, die an „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ teilnehmen. Voraussetzung ist eine Öffentlichkeit der Veranstaltung. Eine Veranstaltung ist dabei nicht eine zufällige Zusammenkunft von Menschen, wie beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln. Es muss sich vielmehr um eine geplante und zielgerichtete Ansammlung von Menschen handeln. Sehr wichtig und oft missachtet wird bei diesem Ausnahmetatbestand jedoch, dass der einzelne Mensch nicht als Motiv aus der Masse herausgehoben werden darf. Das Gesetz erlaubt nur die Verwertung von Fotografien der Versammlung und nicht von Fotografien, die gezielt von Veranstaltungsteilnehmern gemacht worden sind.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass eine Verwertung von Personenfotografien ohne wirksame Zustimmung sich auf wenige Ausnahmen erstreckt. Im Zweifel sollte bei der Verwertung einer Aufnahme immer die schriftliche und damit beweis-sichere Zustimmung eingeholt werden.



Im besten Fall geschieht dies über einen sogenannten Model Release Vertrag. Denn auch der Inhalt der Zustimmung hat seine Tücken. Die Zustimmung bezieht sich regelmäßig nur auf das ausdrücklich eingeräumte Verwertungsrecht. Bei der Wiedergabe eines Bildes im Internet heißt das Recht „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“. Wird mit einer Fotografie an einem Wettbewerb teilgenommen, benötigt der Fotograf aber gegebenenfalls auch das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht, nämlich wenn sein Siegerfoto in einer Zeitschrift gezeigt werden soll. Wer fragt also schon eine Person, die er vielleicht in einer spontanen Situation ablichten möchte, ob sie ihm das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Verbreitungsrecht einräumt?

Derjenige der sich mit diesem Thema intensiver beschäftigt, sollte sich daher auch mit der Frage auseinandersetzen welche Strategie er anwendet um rechtssicher seine Fotografien verwerten zu können. Dies sichert auf der einen Seite wirtschaftlichen Erfolg bei der Verwertung, auf der anderen Seite schließt es aber auch wirtschaftliche Risiken durch Inanspruchnahme auf Schadensersatz, Lizenzgebühren oder sogar Schmerzensgeld aus.

NAVIGATION.RECHT

berät und unterstützt in Fragen der Schaffung und Verwertung geistigen Eigentums. Fotografien verbinden Rechte des Fotografen und der Abbildung. Wir beschäftigen uns mit der effektiven Verteidigung dieser Rechte.

Rechtsanwalt Dirk Strohmenger
dirk.strohmenger@navigation-recht.de



NAVIGATION.RECHT

Rechtsanwälte

Im Mediapark 8, 50670 Köln
Maximilianstraße 13, 80539 München

www.navigation-medienrecht.de
kanzlei@navigation-recht.de